

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Steuerpolitik: Große politische Bühne und gesetzgeberische Detailarbeit	2
Aktuelle Steuerpolitik	4
Bundestag beschließt Zweites Bürokratieentlastungsgesetz.....	4
Kfz-Steuer und Maut: Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des "Zweiten Verkehrssteueränderungsgesetz" abgeschlossen	5
Steuerliche Behandlung von Deutschkursen für beschäftigte Flüchtlinge soll geklärt werden	5
Aktuelles Steuerrecht	7
BZSt warnt aktuell vor zwei Betrugsmaschinen	7
BMF-Schreiben zur Aufteilung des Arbeitslohns nach Doppelbesteuerungsabkommen veröffentlicht - Teil 1	7
BFH: Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen bei Messeständen	11
Aktuelle Haushaltspolitik	12
Entwicklung der Steuereinnahmen im Februar 2017	12
Entwicklung der Länderhaushalte bis Februar 2017.....	15
Kommunale Finanzen 2016 mit einem Überschuss von 5,4 Mrd. Euro	17
Öffentliche Schulden Ende 2016 um 0,8 Prozent geringer als im Vorjahr	18
EU-Steuerpolitik	19
Mehrwertsteuer auf dem März-ECOFIN-Rat.....	19
Rechtssicherheit in Steuerfragen - Bericht der OECD und des IMF an die G20-Finanzminister.....	20
Steuerliche Ergebnisse des G20-Finanzministertreffens in Baden-Baden.....	21
Gewusst	22
WE DO DIGITAL: Gesichter des digitalen Wandels	22
Veranstaltungshinweise	24
DIHK-Veranstaltung zur GKKB.....	24
ISWA-Praxisseminar vom 19. bis 20. Juni 2017.....	24
Steuerkongress 2017 der IHK Gießen-Friedberg.....	25
Rezensionen	26
Die Erbschaftsteuerreform.....	26
Umsatzsteuer Handausgabe 2016/17.....	27
Bilanzierung bei Personengesellschaften	28

Editorial

■ Steuerpolitik: Große politische Bühne und gesetzgeberische Detailarbeit



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich Finanzen, Steuern

Es könnte sicherlich kaum einen spannenderen Zeitpunkt geben, den Vorsitz der G20-Staaten zu haben. Deutschland ist derzeit Gastgeber...

Die Bundesregierung hat sich auch bei den Steuerthemen viel vorgenommen. Am 17. und 18. März haben sich die Finanzminister und Zentralbankchefs der 20 führenden Industrie- und Schwellenländer (G20) in Baden-Baden auch über den Sachstand verschiedener Steuerdossiers ausgetauscht. Basis der Konsultationen war unter anderem der Bericht der OECD zu aktuellen Entwicklungen bei den Themen „Steuertransparenz, Rechtssicherheit in Steuerfragen und Überwachung der Umsetzung des BEPS-Prozesses“. Die Schlusserklärung dieses Treffens wurde mit Spannung erwartet, weil nicht sicher war, welche Forderungen die Vertreter der neuen amerikanischen Regierung stellen würden. Anders als bei den Leitlinien zur Handelspolitik hat die US-Regierung in der Steuerpolitik zumindest in dieser Runde (noch) keine neuen Positionierungen vorgenommen.

So bleibt es zunächst bei dem ursprünglich vorgesehenen Fahrplan der G20-Staaten, im weiteren Verlauf dieses Jahres internationale Standards zur Transparenz von juristischen Personen und deren wirtschaftlichen Eigentümern umzusetzen. Beim G20-Gipfel im Juli 2017 in Hamburg will die OECD dazu einen „Fortschrittsbericht“ vorlegen – thematisiert werden hierbei in erster Linie die Beschlüsse zu den Minimumstandards. Bekannt haben sich alle G20-Staaten dazu, die BEPS-Beschlüsse umfassend und zügig umzusetzen. Überwachen soll dies das „Inclusive Framework on BEPS“, dem bereits über 100 Staaten angehören und dem stetig neue Mitglieder beitreten.

Bereits Anfang Juni sollen in Paris das sogenannte Multilaterale Instrument unterzeichnet werden, mit dem erforderliche Anpassungen der Doppelbesteuerungsabkommen vorgenommen werden sollen. Man darf gespannt sein, wie konsequent internationale Kooperation funktioniert, wenn politische Beschlüsse in konkrete nationale Regelungen umgesetzt werden müssen. Aus Sicht der hiesigen Unternehmen sollte die Bundesregierung darauf achten, dass hierbei keine zusätzlichen, einseitigen Belastungen für deutsche Unternehmen entstehen.

Im Schatten der großen politischen Bühne arbeiten die Abgeordneten derzeit die noch laufenden Gesetzgebungsverfahren ab. Mit der Verabschiedung des zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes wurde immerhin die Grenze der Kleinbetragsrechnung bei der Umsatzsteuer von 150 auf 250 Euro angehoben und (leichte) Verbesserungen bei der Abgabe der vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldung, der Aufbewahrung von Liefer-

scheinen, der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen und der Einzelaufzeichnung von Wirtschaftsgütern beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrates soll im Juni 2017 erfolgen.

Die Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern hat der DIHK noch einmal bei der Anhörung zum „Lizenzschrankengesetz“ begründet und die Länder dazu aufgerufen, dem Beschluss des Bundestages zuzustimmen. Das wäre für die vielen kleinen und mittleren Betriebe in Deutschland eine wichtige Verbesserung. Wünschenswert wäre zudem, wenn die Politik noch in dieser Legislaturperiode die dringend erforderlichen Anpassungen bei den Zinsen vornehmen würde. Denn sowohl bei Steuernachzahlungen als auch bei Pensionsrückstellungen sorgt die anhaltende Niedrigzinsphase bei den Unternehmen für erhebliche Belastungen.

Während der Gesetzgeber auf die Schlussgerade dieser Legislaturperiode einbiegt, positionieren sich die Parteien für die Bundestagswahl im Herbst. Die Steuerthemen nehmen dabei jeweils eine zentrale Stellung ein. Der DIHK-Vorstand hat gerade ein Positionspapier zur Reform der Unternehmensteuern verabschiedet. Am 17. Mai startet der DIHK eine Veranstaltungsreihe zur Bundestagswahl ([DIHK-Lounges](#)), bei der Unternehmen jeweils die Möglichkeit geboten wird, den Parteien bei zentralen Themen „auf den Zahn zu fühlen“.

Dass der Wahlkampf – anders als noch bei der Wahl im Jahr 2013 – vor einer geänderten Lage der öffentlichen Haushalte stattfindet, verdeutlichen auch die aktuellen Zahlen zur Entwicklung bei den Steuereinnahmen in dieser Steuerinfo (S. 13) und die Beschreibung der Kommunalhaushalte (S. 18). Positiv hat sich die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland auch auf den Gesamtschuldenstand ausgewirkt, der im Jahr 2016 zurückgeführt werden konnte. Auch deshalb konnte die Schuldenstandsquote (also der Anteil der Schulden des Staates am Bruttoinlandsprodukt) weiter reduziert werden – auf nunmehr gut 68 Prozent und damit wieder etwas näher an die nach dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt erforderliche Quote von 60 Prozent. (Kam)

Aktuelle Steuerpolitik

■ Bundestag beschließt Zweites Bürokratieentlastungsgesetz

Der Bundestag hat am 30. März 2017 das Zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie beschlossen.

Die wesentlichen Regelungen:

- Anhebung der Kleinbetragsrechnung nach § 33 UStDV von 150 Euro auf 250 Euro
- Anhebung der Grenzbeträge zur Abgabe der vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldung von 4.000 Euro auf 5.000 Euro Jahreslohnsteuer
- Verkürzung der Fristen der steuerlichen Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine
- Vereinfachung der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen: Wenn der tatsächliche Wert für den laufenden Monat nicht bekannt ist, soll die Berechnung auch auf Grundlage des Wertes des Vormonats erfolgen können
- Anhebung der Grenze für Einzelaufzeichnungen von Wirtschaftsgütern von 150 Euro auf 250 Euro (§ 6 Abs. 2 Satz 4 EStG)
- Gesetzliche Absicherung der bislang in Abschnitt 13c.1 Abs. 27 UStAE: entgegen der aktuellen Rechtsprechung des BFH ergibt sich keine Haftung nach § 13c UStG bei Abtretungen i. R. v. Factoring

Fazit: Die Änderungen gelten rückwirkend zum 1. Januar 2017. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen. Hier werden aber keine Probleme erwartet. Die in diesem Gesetz diskutierte Anhebung der Geringwertigen Wirtschaftsgüter von 410 Euro auf 800 Euro wird voraussichtlich im sog. Lizenzstrankengesetz enthalten sein. Auch hier wird vom Bundesrat die Zustimmung erwartet. (KG)

■ Kfz-Steuer und Maut: Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des "Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetz" abgeschlossen

Bundestag und Bundesrat verabschieden Änderungen am 2. VerkStÄndG

Am 24. März 2017 hatte der Deutsche Bundestag Änderungen am Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetz final beschlossen. Mit diesen Änderungen sollen höhere Steuerentlastungsbeträge für Personenkraftwagen der Euro-6-Emissionsklasse festgelegt werden, um einerseits den ökologischen Anreiz für die Anschaffung von Fahrzeugen mit besonders geminderten Schadstoffemissionen noch einmal zu erhöhen und andererseits das Gesetz EU-rechtskonform auszugestalten. Auf seiner abschließenden Beratung am 31. März 2017 ließ der Bundestag das Gesetz ohne Einwendungen passieren.

Änderungen nötig für EU-Rechtmäßigkeit

Durch die nun beschlossenen Anpassungen der Steuerentlastungsbeträge bei der Kraftfahrzeugsteuer soll das bereits von der Europäischen Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren beendet werden. Ohne die Änderungen kann mit der Erhebung einer Infrastrukturabgabe in Deutschland nicht begonnen werden.

Fazit: Mit dem Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetz, welches im Jahr 2015 zusammen mit dem Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe ("Pkw-Maut") eingebracht worden war, will der Gesetzgeber von einer vorwiegend steuer- zu einer mehr nutzerfinanzierten Infrastruktur im Bereich der Bundesfernstraßen übergehen. (Wei)

■ Steuerliche Behandlung von Deutschkursen für beschäftigte Flüchtlinge soll geklärt werden

Gesetzinitiative gestartet

Der Bundesrat bittet im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum sog. Lizenzschrankengesetz zu prüfen, inwieweit eine Steuerbegünstigung für Deutschkurse, die Arbeitgeber zur beruflichen Integration bei ihnen beschäftigter Flüchtlinge anbieten, in das Einkommensteuergesetz aufgenommen werden kann.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Kenntnis der deutschen Sprache bei Personen, die in Deutschland leben, zur Allgemeinbildung gehört. Dies gilt auch für Menschen, die aus dem Ausland zugezogen oder als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind. Die in Deutschkursen erworbenen Sprachkenntnisse gewährleisten die soziale Integration der Neuankömmlinge auch im privaten Alltag und ermöglichen ihnen eine erfolgreiche Kommunikation im engeren privaten Umfeld.

Deutschkurse erleichtern Integration

Der Besuch von Deutschkursen, so der Bundesrat weiter, erleichtert damit Flüchtlingen in erheblicher Weise ihre Lebensführung in

Deutschland. Die private Verwendung der Deutschkenntnisse fällt dabei so stark ins Gewicht, dass die Aufwendungen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs insgesamt der privaten Lebensführung zuzurechnen sind (vgl. Urteil vom 15. März 2007, VI R 14/04, BStBl II S. 814). Dies gilt selbst dann, wenn die Aufwendungen zur Förderung des Berufs oder der (Berufs-)Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen (§ 12 Nummer 1 Satz 2 EStG).

Eine Trennung der Aufwendungen in einen beruflichen und einen privaten Veranlassungsanteil ist mangels objektivierbarer Kriterien für eine solche Aufteilung nicht möglich (vgl. Urteil des FG Nürnberg vom 23. April 2015, 6 K 1542/14, EFG 2015, S. 2052).

Steuerliche Praxis nicht eindeutig

In der Praxis beurteilt die Finanzverwaltung folglich die Finanzierung von Deutschkursen durch den Arbeitgeber nach dem geltenden Recht bei dem von ihm beschäftigten Flüchtling zu einem in volle Höhe als Arbeitslohn zu erfassenden geldwerten Vorteil.

Nach Ansicht des Bundesrates widerspricht dieses Ergebnis dem Ziel, die berufliche Integration von Flüchtlingen voranzutreiben. Es ist ein steuerrechtliches Gegengewicht zum begrüßenswerten Engagement der Arbeitgeber für die Integration von Flüchtlingen. Grundlegende Deutschkenntnisse sind hierzu unerlässlich. Obgleich deutsche Sprachkenntnisse zunächst der sozialen Integration und damit der privaten Lebensführung der betroffenen Personen dienen, sind deren Erwerb und Vertiefung jedoch gerade bei erstmaliger Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung im Inland von entscheidender Bedeutung.

Steuerbegünstigung soll geprüft werden

Der Bundesrat bittet daher den Bundestag und die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit eine Steuerbegünstigung für Deutschkurse, die Arbeitgeber zur beruflichen Integration bei ihnen beschäftigter Flüchtlinge anbieten, in das Einkommensteuergesetz aufgenommen werden kann. Dabei wird zwischen einer Steuerfreistellung (§ 3 EStG) und einer Tarifiermäßigung (§ 40 Abs. 2 EStG) abzuwägen sein.

Es soll weiter geprüft werden, ob die Begünstigung, etwa unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes oder integrationspolitischer Gesichtspunkte, über Flüchtlinge hinaus auf andere Arbeitnehmergruppen auszudehnen ist. In diesem Zusammenhang könnte über eine zeitliche und/oder betragsmäßige Grenze nachgedacht werden, um Mitnahmeeffekte möglichst zu vermeiden.

Die Bundesregierung hat bereits zugesagt, der Prüfung nachzukommen.

Fazit: Die Initiative ist richtig. Dem Vernehmen nach wird es ein BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung geben. (KG)

Aktuelles Steuerrecht

■ BZSt warnt aktuell vor zwei Betrugsmaschen

Warnung vor irreführenden Angeboten zur kostenpflichtigen Registrierung von USt-IdNrn.

Betrüger versenden aktuell erneut E-Mails im Namen des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt).

Auf seiner Internetseite warnt das [BZSt](#) im Zusammenhang mit der USt-IdNr. vor amtlich aussehenden Schreiben, in denen eine kostenpflichtige Registrierung, Erfassung und Veröffentlichung von USt-IdNrn. angeboten wird. Das BZSt weist darauf hin, dass diese im Umlauf befindlichen Schreiben weder vom BZSt noch einer anderen amtlichen Stelle stammen. Die Vergabe der USt-IdNr. durch das BZSt erfolgt stets kostenfrei.

Angebliche Steuerrückerstattungen

Aktuell versuchen Betrüger ebenfalls, per E-Mail an Konto- und Kreditkarteninformationen von Steuerzahlern zu gelangen. Sie geben sich per E-Mail als „Bundeszentralamt für Steuern“ aus und behaupten, die betroffenen Bürger hätten Anspruch auf eine Steuerrückerstattung. Um diese zu erhalten, müsse ein in der E-Mail verlinktes Formular ausgefüllt werden. Das BZSt warnt davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren. Steuererstattungen müssen nicht per E-Mail beantragt werden und Kontenverbindungen werden nie in dieser Form abgefragt.

Die [Pressemitteilung](#) des BZSt vom 16. März 2017 enthält weitere Informationen. (Ng)

■ BMF-Schreiben zur Aufteilung des Arbeitslohns nach Doppelbesteuerungsabkommen veröffentlicht – Teil 1

Beschäftigung von Arbeitnehmern im Ausland

Insbesondere bei international tätigen Unternehmen verrichten die Arbeitnehmer ihre Tätigkeiten sowohl im Inland als auch im Ausland. In diesen Fällen stellt sich häufig die Frage, welcher Staat das Besteuerungsrecht hat.

Für die Beantwortung regeln Doppelbesteuerungsabkommen den Arbeitslohn in einen steuerfreien und steuerpflichtigen Anteil aufzuteilen. Nach welchen Maßstäben der Arbeitgeber die Aufteilung vorzunehmen hat, hat die Finanzverwaltung in einem BMF-Schreiben dargestellt. Hier wird in direkt zuordenbaren und nicht zuordenbaren Arbeitslohn unterschieden. Gilt kein DBA, so gilt der Aus-landstätigkeitserlass.

Ursprüngliches BMF-Schreiben aus 2014 Mit BMF-Schreiben vom 12. November 2014 (BStBl I S. 1467) zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen hatte die Finanzverwaltung in Randziffern 161 und 162 bestimmt, dass der nicht direkt zuordenbare, verbleibende Arbeitslohn nach der Zahl der tatsächlichen Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres aufzuteilen (Jahresbetrachtung) ist. Diese Aufteilung führte in der Praxis häufig zu Problemen, weil die Ermittlung von tatsächlichen Arbeitstagen zum Teil schwierig ist, weil die Mitteilung von Urlaub und Krankheit aus dem Ausland erst zeitversetzt erfolgt.

Neues BMF-Schreiben zur Aufteilung des Arbeitslohns

Das BMF hat daher mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder erneut zur Randziffer 162 des o. g. BMF-Schreibens im Lohnsteuerabzugsverfahren für die Aufteilung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Arbeitslohnanteil beraten und mit BMF-Schreiben vom 14. März 2017 noch einmal Stellung genommen.

Anwendung ab 2019

Die Grundsätze gelten im Lohnsteuerabzugsverfahren für die Aufteilung des Arbeitslohns nach einem DBA sowie dem Auslandstätigkeitserlass. Sie sind spätestens für den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der ab 1. Januar 2019 gezahlt wird. Bis dahin wird es im Lohnsteuerabzugsverfahren in DBA-Fällen aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn die Aufteilung des verbleibenden Arbeitslohns nach den vereinbarten Arbeitstagen erfolgt. Bei Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses vom 31. Oktober 1983 kann bis dahin das Verhältnis der Kalendertage herangezogen werden.

1. Ermittlung des steuerfreien und des steuerpflichtigen Arbeitslohns

Das BMF-Schreiben stellt noch einmal klar, dass Arbeitgeber, die Arbeitnehmern Arbeitslohn zahlen, der nach einem DBA teilweise steuerfrei und teilweise steuerpflichtig ist, für den Lohnsteuerabzug nach § 38 Abs. 3 EStG zunächst den im Lohnzahlungszeitraum direkt zuordenbaren Arbeitslohn zu ermitteln und entsprechend als steuerfrei oder steuerpflichtig zu behandeln haben. Sodann hat der Arbeitgeber den verbleibenden und nicht direkt zuordenbaren Arbeitslohn in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil aufzuteilen.

Aufteilung des Arbeitslohns

Als unmittelbar aufgrund einer konkreten inländischen oder ausländischen Arbeitsleistung direkt zuordenbarer Arbeitslohn kommen z. B. Reisekosten, Überstundenvergütungen, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Auslandszulagen, die Gestellung einer Wohnung im Tätigkeitsstaat und Unterstützungsleistungen für die mitumziehende Familie in Betracht.

Der nicht direkt zuordenbare Arbeitslohn ergibt sich aus der Differenz von Gesamtarbeitslohn abzüglich der direkt zugeordneten Gehaltsbestandteile.

Neben den laufenden Vergütungen zählen dazu auch Zusatzvergütungen, die auf die nichtselbständige Arbeit des Arbeitnehmers innerhalb

des gesamten nach dem DBA zu berücksichtigenden Zeitraums entfallen (z. B. sonstige Bezüge wie Weihnachts- und Urlaubsgeld).

2. Aufteilung des verbleibenden laufenden Arbeitslohns (nicht direkt zuordenbar)

Nach dem ursprünglichen BMF-Schreiben vom 12. November 2014 war der nicht direkt zuordenbare, verbleibende Arbeitslohn bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und im Lohnsteuerabzugsverfahren stets nach den im In- und Ausland verbrachten tatsächlichen Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres aufzuteilen.

Nach dem nunmehr aktuellen BMF-Schreiben werden beim laufenden Lohnsteuerabzug für den einzelnen Lohnzahlungszeitraum während des Kalenderjahres folgende Varianten zugelassen:

- Aufteilung nach tatsächlichen Arbeitstagen im gesamten Beschäftigungszeitraum innerhalb eines Kalenderjahres

Die Finanzverwaltung lässt zu, dass anhand der am Ende des einzelnen Lohnzahlungszeitraums bekannten Tatsachen die voraussichtlichen tatsächlichen Tage im In- und Ausland mit einer Prognose ermittelt und ins Verhältnis zu den Gesamtarbeitstagen des gesamten Beschäftigungszeitraums innerhalb des Kalenderjahres gesetzt werden.

Die maßgeblichen Tage können dadurch ermittelt werden, dass die möglichen Arbeitstage nach Abzug der bekannten Urlaubstage sowie bereits angefallener Krankheitstage angesetzt werden. Künftige Krankheitstage sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie nach den bekannten Verhältnissen voraussichtlich anfallen werden, z. B. nach Angabe in einer vorliegenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Dieser Aufteilungsmaßstab wird auf den einzelnen Lohnzahlungszeitraum angewandt.

- Aufteilung nach tatsächlichen Arbeitstagen im einzelnen Lohnzahlungszeitraum

Alternativ können, nach dem BMF-Schreiben, auch die tatsächlichen Arbeitstage des einzelnen Lohnzahlungszeitraums für die Aufteilung des Arbeitslohns herangezogen werden.

- Aufteilung nach vereinbarten Arbeitstagen im gesamten Beschäftigungszeitraum innerhalb eines Kalenderjahres

Als dritte Variante lässt die Finanzverwaltung zu, dass die für den gesamten Beschäftigungszeitraum innerhalb des Kalenderjahres vereinbarten Arbeitstage im In- und Ausland mit den tatsächlichen ausgeübten Arbeitstagen im Ausland ins Verhältnis gesetzt werden.

Dieser Aufteilungsmaßstab wird auf den einzelnen Lohnzahlungszeitraum angewandt. Ändert sich die Prognose zu den vereinbarten Arbeitstagen (z. B. wegen Änderung der Urlaubsplanung oder Krankheits-tage nach Wegfall der Lohnfortzahlung), ist der neu ermittelte Auftei-

Tatsächliche Arbeitstage im Jahr

Tatsächliche Arbeitstage im Monat

Vereinbarte Arbeitstage im Jahr

lungsmaßstab ab diesem Lohnzahlungszeitraum anzuwenden.

Als vertraglich vereinbarte Arbeitstage sieht die Finanzverwaltung die Kalendertage pro Jahr abzüglich der Tage, an denen der Arbeitnehmer laut Arbeitsvertrag nicht verpflichtet ist, zu arbeiten (z. B. Urlaubs- und Wochenendtage) oder für die ein erkrankter Arbeitnehmer keine Lohnfortzahlung erhält. Es kommt weder auf die Zahl der Kalendertage (365), noch auf die Steuertage im Kalenderjahr (360) an. In einem anderen Staat verbrachte Tage, die nicht zu den vereinbarten Arbeitstagen rechnen (z. B. Aufenthalt aus privaten Gründen), werden bei der Berechnung der steuerfreien Einkünfte nicht berücksichtigt.

Vereinbarte Arbeitstage im Monat

- Aufteilung nach vereinbarten Arbeitstagen im einzelnen Lohnzahlungszeitraum

Als letzte Variante können, aus Sicht der Finanzverwaltung auch die vereinbarten Arbeitstage des einzelnen Lohnzahlungszeitraums für die Aufteilung des Arbeitslohns herangezogen werden.

Wechsel nicht möglich

Innerhalb eines Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres darf der Arbeitgeber nur nach einheitlichen Grundsätzen abrechnen. Zwischen den Varianten a) - d) darf nicht unterjährig gewechselt werden.

3. Ermittlung der Verhältnisse zur Lohnabrechnung

Der Arbeitgeber muss die Ermittlung der Verhältnisse zur Lohnabrechnung am Tag, an dem der Lohnabrechnungszeitraum endet (R 39b.5 Abs. 1 Satz 3 LStR), vornehmen. Für Lohnabrechnungen vor dem Ende des betreffenden Lohnzahlungszeitraums können aus Vereinfachungsgründen die zu diesem Zeitpunkt bekannten Verhältnisse zu Grunde gelegt werden.

Ändert sich die Prognose für die Anzahl der tatsächlichen oder vereinbarten Arbeitstage in einem folgenden Lohnzahlungszeitraum, ist der neu ermittelte Aufteilungsmaßstab ab diesem Lohnzahlungszeitraum anzuwenden. Die bisher vorgenommenen Lohnabrechnungen können unverändert bleiben.

4. Beginn und Beendigung des Dienstverhältnisses während des Kalendermonats

Beim Beginn oder bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe eines Kalendermonats ist, nach der Finanzverwaltung, regelmäßig ein verkürzter Lohnzahlungszeitraum zu beachten.

Solange das Dienstverhältnis jedoch fortbesteht, sind bei der Bemessung des Lohnzahlungszeitraums auch solche in den Lohnzahlungszeitraum fallende Arbeitstage mitzuzählen, für die der Arbeitnehmer keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen hat (R 39b.5 Abs. 2 Satz 3 LStR).

Beispiel aus dem BMF-Schreiben

Der übliche monatliche Bruttoarbeitslohn im Monat Mai des Kalenderjahres 1 beträgt 3.000 Euro. Außerdem erhält der Arbeitnehmer eine Erschwerniszulage für die Arbeitstage im Inland von 500 Euro. Der in Österreich ansässige Arbeitnehmer übt seine Tätigkeit im Mai des Kalenderjahres 1 an fünf Arbeitstagen im Inland aus. Die übrigen zehn Arbeitstage des Monats verrichtet er in seinem Home-Office in Österreich. Die Grenzgängerregelung findet keine Anwendung.

Lösung

Lösung (nach den voraussichtlichen tatsächlichen Arbeitstagen im Lohnzahlungszeitraum)

Der Erschwerniszuschlag von 500 Euro ist direkt der Tätigkeit im Inland zuzurechnen. Der nicht zuordenbare Betrag von 3.000 Euro wird nach dem Verhältnis der im Inland und Ausland ausgeübten Tätigkeit aufgeteilt.

Inland: $3.000 \text{ Euro} \times 5/15 = 1.000 \text{ Euro}$

Ausland: $3.000 \text{ Euro} \times 10/15 = 2.000 \text{ Euro}$

Steuerpflichtiger Gesamtlohn Inland: 500 Euro (direkt zugeordnet) + 1.000 Euro (Verhältnisrechnung) = 1.500 Euro

Der Lohnzahlungszeitraum umfasst den ganzen Kalendermonat Mai 1. Der im Inland steuerpflichtige Betrag von 1.500 Euro wird daher aufgrund des amtlichen Programmablaufplans einem Bemessungszeitraum von „30 Steuertagen“ zugerechnet. Dies entspricht der sog. Monatstabelle. (KG)

■ **BFH: Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen bei Messeständen**

Miete zum Teil hinzurechnungspflichtig

Nach § 8 Nr. 1 Buchst. e Gewerbesteuergesetz (GewStG) ist ein Finanzierungsanteil (seit 2010 50 Prozent, vorher 13/20stel) von Mieten für Immobilien zu einem Viertel dem zu versteuernden Gewerbeertrag hinzuzurechnen (gewerbesteuerliche Hinzurechnung). Voraussetzung ist, dass die Miete (oder Pacht bzw. Leasingrate) für die Benutzung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gezahlt wird, die im Eigentum eines Dritten stehen (fiktives Anlagevermögen).

Fiktives Anlagevermögen streitig

Über die Eigenschaft als fiktives Anlagevermögen angemieteter Wirtschaftsgüter herrscht in vielen Fällen Unsicherheit, beispielsweise bei dem Einkauf von Hotelkontingenten durch Reiseveranstalter. Das FG Münster hatte in einem solchen Fall die Eigenschaft der Hotelzimmer als fiktives Anlagevermögen bejaht (Zwischenurteil des FG Münster vom 4. Februar 2016, Az. 9 K 1472/13 G).

Sachverhalt: Durchleitung von Messeflächen

Am 25. Oktober 2016 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in Bezug auf ein Unternehmen der Messebranche in eine andere Richtung entschieden

(Az. I R 57/15). Im entschiedenen Fall hatte eine (Messe-)Durchführungsgesellschaft für öffentliche Auftraggeber (Bundesrepublik Deutschland, Freistaat Bayern) Messebeteiligungen zu organisieren. Im Rahmen dieser Aufträge schloss die Durchführungsgesellschaft mit den Messeveranstaltern in eigenem Namen sog. „Ausstellerverträge“ ab, die u. a. die „Buchung“ von Hallenflächen beinhalteten. Mit teilnehmenden Unternehmen schloss die Gesellschaft Verträge zur „Zulassung“ zum konkreten, angemieteten Messestand ab und stellte den Unternehmen diese Beteiligung in Rechnung.

BFH: Durchleitung unbeachtlich, ...

Der BFH sah nicht die Voraussetzungen der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung als gegeben an. Zwar handele es sich zum Teil um Mietverträge, die die Durchleitungsgesellschaft abgeschlossen habe. Auch war sie nicht Eigentümerin der Flächen. Darüber würde auch der Umstand, dass sie die Flächen nur „durchleiten“ würde, nicht gegen die Annahme einer gewerbsteuerlichen Hinzurechnung sprechen.

... demnach kein fiktives Anlagevermögen

Allerdings, so der BFH, läge kein fiktives Anlagevermögen bei der Durchleitungsgesellschaft in Bezug auf die Messeflächen vor. Hierbei sei trotz der gebotenen Fiktion der Geschäftsgegenstand des Unternehmens zu berücksichtigen. Ausschlaggebend sei, dass die Durchleitungsgesellschaft nur auf Grund auftragsbezogener Weisung über die Teilnahme an einer konkreten Messe (Ort und Zeit) gegenüber dem dortigen Messeveranstalter tätig wird. Angesichts dieser zufälligen Auftragsentscheidung des Auftraggebers sei nicht davon auszugehen, dass sie die entsprechenden Flächen ständig – wäre sie Eigentümerin – für den Gebrauch in ihrem Betrieb vorgehalten hätte.

Fazit: Erfreulich ist, dass der BFH der weiten Auslegung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung Grenzen setzt. Fraglich ist, wie die Begründung – der Auftraggeber bestimme Ort und Zeit – auf andere Fälle, wie z. B. die in der Reisebranche, übertragbar sein dürfte. (Gs)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen im Februar 2017

Februar 2017 – Plus von 8,3 Prozent

Im Februar 2017 legten die Steuereinnahmen von Bund und Ländern (ohne Gemeinden) um 8,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zu. Insbesondere der kräftige Anstieg der gemeinschaftlichen Steuern von 9,0 Prozent gegenüber dem Vorjahresniveau trug hierzu bei. Das Aufkommen der Bundessteuern liegt im aktuellen Berichtsmonat ebenfalls erheblich über dem Vorjahresniveau (+ 6,5 Prozent). Bei den Ländersteuern war erneut ein deutlicher Zuwachs von 4,3 Prozent zu se-

hen. Der Bundeshaushalt verzeichnete im Zeitraum Januar bis Februar 2017 Einnahmen von insgesamt 49,8 Mrd. Euro. Damit wurde das entsprechende Vorjahresniveau um 16,4 Prozent beziehungsweise um 7,0 Mrd. Euro überschritten.

Januar und Februar insgesamt im Plus

In den Monaten Januar und Februar 2017 ist das Steueraufkommen insgesamt um 6,2 Prozent gestiegen. Die gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 6,7 Prozent, die Bundessteuern um 4,1 Prozent und die Ländersteuern um 6,1 Prozent.

Weiterhin Aufkommenszuwächse bei den Steuern vom Umsatz und der Lohnsteuer

Grund für die Zuwächse sind wiederum Einnahmesteigerungen bei der Lohnsteuer sowie ein kräftiger Anstieg der Umsatzsteuern. Auch die veranlagte Einkommensteuer sowie die Körperschaftsteuer konnten im Veranlagungsmonat Februar hohe Zuwächse verzeichnen. Bei der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge war im Berichtsmontat ebenfalls ein deutlicher Anstieg gegenüber Februar 2016 zu beobachten.

Die Lohnsteuereinnahmen stiegen im Februar 2017 um 5 Prozent, in erster Linie wegen der anhaltend positiven Beschäftigungslage. Erhebliche Aufkommenszuwächse verzeichneten auch die Steuern vom Umsatz mit einem Plus von 7 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Das Aufkommen der Binnenumsatzsteuer stieg um 5,7 Prozent und das der Einfuhrumsatzsteuer um 12,1 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat.

Die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag sanken dagegen um 36,4 Prozent.

Körperschaftsteuer ist "Ausreißer"

Erstaunlich ist auf den ersten Blick der Zuwachs bei den Einnahmen aus der Körperschaftsteuer im Vergleich zum Vorjahr von 1.666 Prozent. Vergleicht man aber Januar und Februar 2017 mit dem Vorjahreszeitraum ergibt sich noch ein Minus von 49 Prozent. Starke Schwankungen in den eher aufkommensschwachen Monaten zwischen den Vorauszahlungsmonaten März, Juni, September und Dezember sind hier regelmäßig zu beobachten.

Bundessteuern wieder deutlich im Plus

Das Aufkommen der Bundessteuern lag im Februar 2017 mit einem Plus von 6,5 Prozent deutlich über dem Vorjahresniveau. Den größten Anteil daran hat der Anstieg des Tabaksteueraufkommens um 41,8 Prozent. Zuwächse verzeichneten u. a. auch die Luftverkehrsteuer (+ 5,5 Prozent), der Solidaritätszuschlag (+ 10,6 Prozent) und die Kaffeesteuer (+ 16,7 Prozent).

Ländersteuern kräftig im Plus

Das Aufkommen der reinen Ländersteuern steigerte sich im Februar 2017 zum Vorjahr um 4,3 Prozent. Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer lagen um 10,1 Prozent über Vorjahresniveau. Bei der Grunderwerbsteuer war ein Zuwachs von 2,9 Prozent zu verzeichnen.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-Februar 2017; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %

Gemeinschaftliche Steuern ¹⁾	Lohnsteuer ²⁾	5,0
	veranlagte Einkommensteuer	153,8
	nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	-36,4
	Abgeltungsteuer	100,7
	Körperschaftsteuer	166,1
	Steuern vom Umsatz insgesamt	9,0
Bundessteuern ¹⁾	Energiesteuer	0,6
	Tabaksteuer	41,8
	Solidaritätszuschlag	10,6
	insgesamt	6,5
Ländersteuern ¹⁾	Grunderwerbsteuer	2,9
	Erbschaftsteuer	10,1
	insgesamt	4,3
Bund ³⁾	insgesamt	8,3
Länder ³⁾	insgesamt	4,9
EU-Eigenmittel	insgesamt	k. A.
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	insgesamt	9,5
insgesamt (ohne Gemeindesteuern)		4,0

¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht März 2017

Der Bundeshaushalt verzeichnete im Zeitraum Januar bis Februar 2017 Einnahmen von insgesamt 49,8 Mrd. Euro. Damit wurde das entsprechende Vorjahresniveau um 16,4 Prozent beziehungsweise um 7,0 Mrd. Euro überschritten. Dabei nahmen die Steuereinnahmen, die den größten Anteil an den Gesamteinnahmen ausmachen, um 21,0 Prozent zu (+ 8,1 Mrd. Euro). Die sonstigen Einnahmen lagen mit 1,1 Mrd. Euro knapp unter dem Vorjahresniveau.

Die Ausgaben betragen in den ersten beiden Monaten dieses Jahres insgesamt 62,2 Mrd. Euro. Sie waren damit um 0,9 Mrd. Euro beziehungsweise 1,4 Prozent höher als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Einnahmen des Bundes

Nach ökonomischen Arten werden die Ausgaben des Bundeshaushalts in konsumtive und investive Ausgaben gegliedert. Die konsumtiven Ausgaben nahmen von Januar bis Februar 2017 gegenüber dem Vorjahr um 2,4 Prozent beziehungsweise 1,3 Mrd. Euro zu. Hierzu trug vor allem der Anstieg der Personalausgaben sowie der laufenden Zuweisungen und Zuschüsse an Verwaltungen und andere Bereiche bei. Geringere Zinsausgaben dämpften die Zunahme der Ausgaben deutlich. Die Zinsausgaben lagen um 1 Mrd. Euro unter dem entsprechenden Vorjahresniveau, was einem Rückgang von 12 Prozent entspricht.

Ausgaben stiegen

Die investiven Ausgaben gingen gegenüber dem Vorjahr um 10 Prozent beziehungsweise 0,5 Mrd. Euro zurück. Die Sachinvestitionen stiegen dagegen überdurchschnittlich stark um 16,4 Prozent an.

Für den Zeitraum Januar bis Februar 2017 war im Ist ein negativer Finanzierungssaldo von 12,3 Mrd. Euro zu verzeichnen. Um diesen Betrag waren die Ausgaben höher als die Einnahmen.

Ländereinnahmen weiter im Zuwachs

Der höhere Umsatzsteueranteil der Länder führte im Februar 2017 zusammen mit dem Zuwachs der gemeinschaftlichen Steuern sowie der Ländersteuern zum Anstieg der Steuereinnahmen der Länder um 8,3

Gemeinden profitieren auch

Prozent gegenüber Februar 2016.

Bei den Gemeinden stieg der Anteil am Aufkommen der Steuern vom Umsatz um 28,8 Prozent und der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern insgesamt um 14,4 Prozent gegenüber Februar 2016.

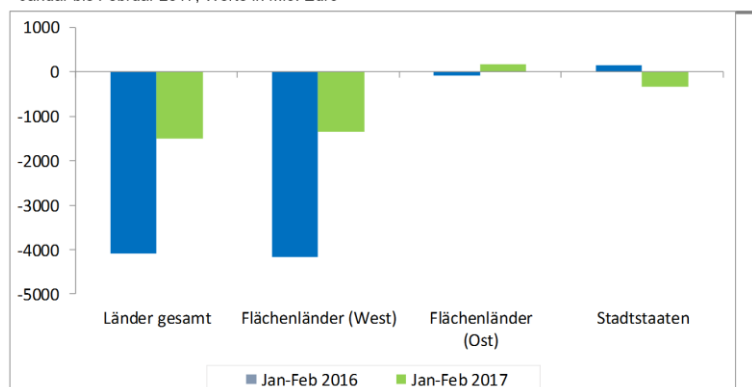
Fazit: Auch der Februar 2017 bestätigt den Trend im Wirtschaftswachstum und die Aussicht, dass in 2017 mit einem heftigen Wachstum der Steuereinnahmen gerechnet werden kann. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Februar 2017

Die Länderhaushalte entwickeln sich weiter positiv. Nach den ersten beiden Monaten des Jahres 2017 betrug das Finanzierungsdefizit der Ländergesamtheit etwa 1,5 Mrd. Euro und fällt damit um 2,6 Mrd. Euro niedriger aus als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Aus der Entwicklung in den ersten zwei Monaten können allerdings noch keine Rückschlüsse auf den weiteren Jahresverlauf gezogen werden.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis Februar 2017; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Februar, Ausgabe März 2016 und März 2017

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern weiter groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen 24 Prozent in Hessen und einem Rückgang von 17 Prozent in Berlin.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Feb 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Feb 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Feb 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+14,1	+14,5	+1,7		Minderung
BY	+3,6	+4,3	+2,8		Minderung
BB	+11,6	+12,4	+2,2	Erhöhung	
HE	+24,4	+22,4	+10,2	Erhöhung	
MV	+1,6	+5,8	-5,2	Erhöhung	
NI	+1,3	+3,3	+4,3	Minderung	
NW	+10,5	+15,2	+3,6		Minderung
RP	+6,5	+6,7	-0,2		Minderung
SL	+5,8	+8,8	+7,1		Minderung
SN	+10,5	+5,8	+3,9		Minderung
ST	-9,7	-8,3	-0,9		Erhöhung
SH	+4,8	+21,3	-1,3	Erhöhung	
TH	+3,5	+3,0	+1,7	Erhöhung	
BE	-17,6	-13,4	+4,0		Erhöhung
HB	-0,4	-1,4	+8,0		Erhöhung
HH	+5,0	+7,9	-9,7	Erhöhung	

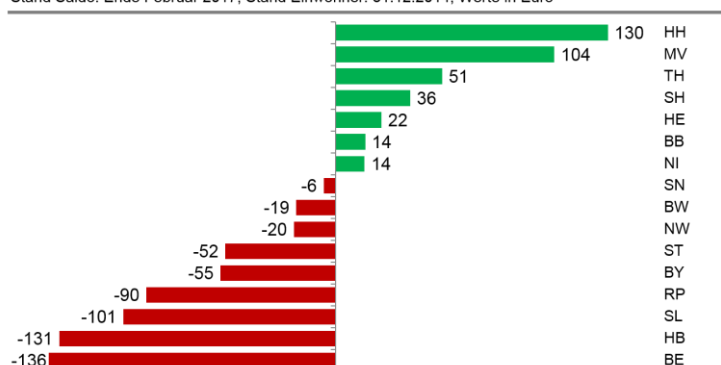
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Februar 2017

Jahresentwicklung noch nicht absehbar

Ins Jahr startet die große Mehrzahl der Länder mit einem Defizit. Allerdings konnten viele ihr Defizit im Vergleich zum Vorjahr mindern. Aus der Entwicklung der ersten zwei Monate können noch keine Rückschlüsse auf den weiteren Jahresverlauf gezogen werden. Der gute Abschluss der Länderhaushalte in 2016 setzt sich in der Tendenz fort. Die Zahl der Länder, die einen Überschuss aufweisen, erhöht sich stetig.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Februar 2017; Stand Einwohner: 31.12.2014; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Februar, Ausgabe März 2017

Fazit: Die Eckdaten zu den Länderhaushalten für die ersten zwei Monate dieses Jahres sind sicher nur eine Momentaufnahme. Es zeigt sich, dass die Länder zumindest finanziell weiter in der Lage sind, die mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen verbundenen Kosten zu tragen. Sicherlich tragen dazu auch die Entlastungen des Bundes bei. Die Einnahmesituation erlaubt weiterhin eine Überprüfung der Ausgaben hinsichtlich einer intensiveren Investitionstätigkeit. (An)

■ Kommunale Finanzen 2016 mit einem Überschuss von 5,4 Mrd. Euro

Bestes Ergebnis seit Finanzkrise

Das Statistische Bundesamt gab bekannt, dass Deutschlands Kommunen im vergangenen Jahr einen Überschuss von rund 5,4 Mrd. Euro erzielt haben. Dies war das beste Ergebnis seit der Finanzkrise in 2008. Der Überschuss im Jahr 2016 fiel zugleich um 2,2 Mrd. Euro höher aus als im Vorjahr.

Grund für den Überschuss sind steigende Steuereinnahmen, aber auch höhere Zuweisungen.

Einnahmen steigen ...

Den um sieben Prozent gestiegenen Einnahmen i. H. v. rund 247 Mrd. Euro standen Ausgaben von rund 241,6 Mrd. Euro gegenüber.

Die Steuereinnahmen der Kommunen stiegen um fast sechs Prozent auf 89,8 Mrd. Euro. Das geht in erster Linie auf ein Plus bei der Gewerbesteuer zurück, die um fast zehn Prozent auf 38,3 Mrd. Euro zulegte.

Bund und Länder beteiligten sich 2016 zudem mit mehr Geld an den kommunalen Sozialleistungen. Die Zuweisungen und Kostenerstattungen erhöhten sich um zwölf Prozent auf 89,7 Mrd. Euro.

... aber auch Ausgaben

Bei den kommunalen Ausgaben legten die Sozialleistungen mit einem Plus von knapp zehn Prozent auf 59,3 Mrd. Euro besonders stark zu. Dabei schnellten die Kinder- und Jugendhilfe und die Leistungen für

Asylbewerber in die Höhe. Leicht rückläufig waren dagegen wegen der günstigen Arbeitsmarktlage die kommunalen Ausgaben der Grundversicherung für Arbeitsuchende. (An)

■ Öffentliche Schulden Ende 2016 um 0,8 Prozent geringer als im Vorjahr

Der Öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) war zum Ende des vierten Quartals 2016 mit 2,006 Bill. Euro verschuldet. Nach ersten Schätzungen betrug die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote damit Ende 2016 voraussichtlich 68,25 Prozent.

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, sank damit der Schuldenstand gegenüber dem 31. Dezember 2015 um 0,8 Prozent beziehungsweise 16,1 Mrd. Euro. Dabei konnten alle Ebenen ihre Verschuldung verringern. Gegenüber dem Vorquartal sank der Schuldenstand um 1,2 Prozent beziehungsweise 24,9 Mrd. Euro.

Bund

Die Verschuldung des Bundes verringerte sich gegenüber dem 31. Dezember 2015 um 6,1 Mrd. Euro beziehungsweise 0,5 Prozent auf 1,259 Bill. Euro. Insbesondere konnte der Bund seine Wertpapiersschulden um 7,0 Mrd. Euro (– 0,6 Prozent) abbauen. Die Kassenkredite verringerten sich um 2,0 Mrd. Euro (– 13,7 Prozent). Lediglich die Kredite erhöhten sich um 2,9 Mrd. Euro (+ 4,5 Prozent).

Grund für die gute Haushaltslage sind auch die geringen Zinsen. Wäre der Zins aus 2007 noch gültig, würden die Zinsen des Staates bei 47 Mrd. Euro liegen. Tatsächlich zahlte der Bund 2016 17,5 Mrd. Euro. Für das Jahr 2017 hat das BMF 18,5 Mrd. Euro Zinsausgaben eingeplant.

Länder

Die Länder waren zum Ende des vierten Quartals 2016 mit 605,2 Mrd. Euro verschuldet. Das war ein Rückgang um 1,3 Prozent beziehungsweise 7,7 Mrd. Euro gegenüber dem 31. Dezember 2015. Hohe Rückgänge gab es in Sachsen (– 19,3 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (– 10,3 Prozent) und Bayern (– 8,7 Prozent). Die höchsten Zuwächse hatten hingegen Hamburg (+ 8,9 Prozent) und Schleswig-Holstein (+ 6,1 Prozent), im Wesentlichen bedingt durch die Übertragung von notleidenden Altkrediten der HSH Nordbank.

Gemeinden

Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände sank gegenüber dem Jahresende 2015 mit – 1,6 Prozent (– 2,3 Mrd. Euro) auf 141,9 Mrd. Euro prozentual am stärksten. Die Rückgänge der Schuldenstände der Gemeinden und Gemeindeverbände waren in Sachsen (– 19,2 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (– 6,9 Prozent) und Ba-

den-Württemberg (– 4,9 Prozent) besonders hoch. In Sachsen zählte allerdings ein bedeutender Extrahaushalt 2016 nicht mehr zum Sektor Staat. Wird dieser aus dem Schuldenstand des Vorjahres herausgerechnet, läge der Rückgang bei – 6,7 Prozent. Die prozentual höchsten Schuldenzuwächse gab es in Schleswig-Holstein (+ 2,3 Prozent) und Rheinland-Pfalz (+ 0,8 Prozent). (An)

EU-Steuerpolitik

■ Mehrwertsteuer auf dem März-ECOFIN-Rat

Generelles Reverse Charge

Auf der ECOFIN-Sitzung am 21. März 2017 wurden zwei Richtlinien-Entwürfe im Bereich Mehrwertsteuer eingehend diskutiert:

- Einführung eines generellen Reverse Charge-Mechanismus (Verlagerung der Pflicht zur Abführung der Mehrwertsteuer auf den Empfänger einer Ware)

Einige vom „Missing Trader“- oder „Karussell-Betrug“ besonders betroffene Staaten hatten die Einführung einer solchen Umkehrung der Steuerschuld gefordert, weil sie sich davon die Reduzierung bzw. Beseitigung dieser Betrugsform versprechen. Da nach gegenwärtigem Recht eine Steuerschuldumkehr nur von jeweils einzelnen Staaten für begrenzte Warengruppen und Zeiträume beantragt werden kann, war eine Änderung der so genannten Mehrwertsteuersystem-Richtlinie hierzu nötig.

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht vor, zeitlich begrenzt bis zum 30. Juni 2022, für Inlandslieferungen ein „generelles RC“ einzuführen – vorausgesetzt, das Betrugsgeschehen im betreffenden Staat erfüllt bestimmte (Größen-)Voraussetzungen. Die Debatte drehte sich um den Umfang und die Voraussetzungen für die Ausnahme, ihre Dauer und die Bedingungen für ihren Widerruf.

Einschätzung

Das Problem an dem Vorschlag ist, dass es keinen Beleg dafür gibt, dass mit ihm dem Mehrwertsteuerbetrug in der EU beizukommen ist. Andererseits bedeutet er eine Abkehr vom bisherigen Grundsatz, dass der Lieferant die Ware zu versteuern hat. Der Vorschlag ist möglicherweise nur eine Zwischenlösung, da die Kommission – wie in ihrem Mehrwertsteuer-Aktionsplan angekündigt – bereits an einem endgültigen System arbeitet.

- Änderung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie mit dem Ziel der Einführung eines (super-)reduzierten Steuersatzes auf elektronische Publikationen

Elektronische Verlagserzeugnisse

Der Vorschlag, die bestehenden Steuersätze auf E-Books und E-Zeitschriften (in Höhe des Regelsatzes) ggf. bis auf „Null“ zu reduzieren, ist Bestandteil der Kommissionspläne für einen „Digitalen Binnenmarkt“. Die Debatte dreht sich einerseits um die grundsätzliche Idee, gedruckte und elektronische Publikationen gleich zu behandeln. Andererseits ging es um das Ausmaß der Änderung (reduzierte Sätze, super-reduzierte Sätze oder Null-Satz – auf freiwilliger Basis).

Fazit: Beide Änderungs-Richtlinienentwürfe basieren auf Art. 113 AEUV und benötigen einen einstimmigen Beschluss des ECOFIN-Rates. Das Europäische Parlament wird zuvor angehört. Nun werden beide Vorschläge im Rat weiter beraten. (Wei)

■ Rechtssicherheit in Steuerfragen – Bericht der OECD und des IMF an die G20-Finanzminister

Problembeschreibung

Aufbauend auf den Antworten von Wirtschaftsbeteiligten und Finanzbeamten im Rahmen einer Konsultation der OECD zu „Tax Certainty“ im vergangenen Herbst, hat die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen Bericht zu diesem Thema verabschiedet. Folgende Problembeschreibungen und Lösungsansätze daraus sind besonders hervorzuheben:

- Die Steuerrechtsordnung ist ein wesentlicher Einflussfaktor auf Niederlassungs- und Investitionsentscheidungen der Unternehmen.
- Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer einer Rechtsordnung wurden von mehr als 50 Prozent der Befragten als kritischer Einflussfaktor genannt.
- Unsicherheit in Steuerfragen entsteht häufig aufgrund einer nicht konsistenten und unvorhergesehenen Anwendung des Steuerrechts durch die Finanzverwaltung. Auf internationaler Ebene entsteht Unsicherheit überwiegend aufgrund einer unterschiedlichen Auslegung internationaler Standards durch die beteiligten Steuerverwaltungen, was durch nicht ausreichende Streitbeilegungsverfahren noch verstärkt wird.

Lösungsvorschläge

Der Bericht macht folgende Vorschläge zur Reduzierung von Unsicherheit in Steuerfragen:

- mehr Klarheit in die Steuerrechtsordnungen bringen und Komplexität reduzieren;
- leicht zugängliche Streitverhinderungs- und Streitschlichtungsvorkehrungen, die (mögliche) Doppelbesteuerungsfälle – auf nationaler wie auf internationaler Ebene – unparteiisch und zügig ei-

ner Lösung zuführen;

- auf internationaler Ebene die Verbesserung bestehender Einigungs- und Schlichtungsinstrumente sowie den Einsatz von Compliance-Regelungen und Joint Audits.

Fazit: Die Lösungsvorschläge gelten grundsätzlich auch für Entwicklungsländer. Allerdings stehen diese vor zusätzlichen Herausforderungen: Sie müssten zur Erzielung nachhaltiger Steuereinnahmen zwischen attraktiven Rahmenbedingungen für internationale Unternehmen einerseits und der Durchsetzung rechtmäßiger Steueransprüche andererseits abwägen. Einkalkulieren müsse man dabei ihre geringeren Umsetzung- und Beitreibungsmöglichkeiten. (Wei)

■ Steuerliche Ergebnisse des G20-Finanzministertreffens in Baden-Baden

Schlusscommuniqué

Am 17. und 18. März 2017 haben sich die Finanzminister und Zentralbankchefs der 20 führenden Industrie- und Schwellenländer (G20) auch über den Sachstand verschiedener Steuerdossiers informiert, ausgetauscht und Position bezogen. Auf der Basis eines Berichts der OECD zu aktuellen Entwicklungen bei den Themen „Steuertransparenz, Rechtssicherheit in Steuerfragen und Überwachung der Umsetzung des BEPS-Prozesses“ verabschiedeten sie in ihren Schlussfolgerungen, dass sie:

- sich zu einer umfassenden und zügigen Implementierung der BEPS-Beschlüsse bekennen, die durch das sich stetig um neue Mitglieder erweiternden Gremiums „Inclusive Framework on BEPS“ überwacht werde;
- den Bericht der OECD zum Stand der Umsetzung der vier BEPS-Minimumstandards für Juli 2017 erwarten;
- die Unterzeichnung des Multilateralen Instruments (MLI) in Paris am 7. Juni 2017 erwarten;
- den ersten (automatischen) Informationsaustausch über Finanzkonten gemäß dem gemeinsamen Berichtsstandard (Common Reporting Standard CRS) für September erwarten;
- die vorbereitenden Arbeiten der Staats- und Regierungschefs der G20 an einer Liste mit Staaten, welche die internationalen Steuerstandards noch nicht in ausreichendem Maße respektieren und die möglicherweise mit Abwehrmaßnahmen zu rechnen haben, für deren Juli-Sitzung erwarten.

Fazit: Im weiteren Verlauf des Jahres wollen die G20-Staaten internationale Standards betreffend die Transparenz von juristischen Personen und deren wirtschaftlichen Eigentümern umsetzen. Zu diesem Zweck

werde die OECD für den G20-Gipfel im Juli 2017 einen Fortschrittsbericht zu diesem Thema erarbeiten. (Wei)

Gewusst ...

■ WE DO DIGITAL: Gesichter des digitalen Wandels

Kein Trend treibt unsere Gesellschaft momentan mehr um als die Digitalisierung. Aber was genau ist das eigentlich, die digitale Transformation? Und was bedeutet sie für Unternehmer und Unternehmen? Die IHK-Organisation sucht Gesichter und Geschichten, um das Thema greifbarer zu machen.

Digitalisierung, ein Schlagwort, das seit Längerem durch Kongresse und Vorstandssitzungen geistert. Sie wird von allen Seiten beleuchtet, analysiert und kommentiert. Klar ist, dass sie mittlerweile von der Kür zur Pflicht geworden ist – nicht nur bei den Global Playern. Denn die Digitalisierung wird ein immer stärkerer Wachstumstreiber: Laut einer aktuellen Umfrage des DIHK verzeichnen 41 Prozent der Unternehmen Umsatzzuwächse.

Jetzt muss die Praxis zeigen, was die Digitalisierung kann

Von Wirtschaft und Politik gefordert, fragen sich viele, besonders kleine und mittelständische Unternehmer, wie die Digitalisierung konkret im eigenen Betrieb aussehen kann. Wie kann man sie gewinnbringend einsetzen? Muss dazu zwingend die gesamte Unternehmens- und Organisationsstruktur geändert werden oder gibt es auch kleine Maßnahmen, die wirkungsvoll sein können? Und wie treten überhaupt andere Unternehmer der Herausforderung entgegen?

Bisher mangelt es an umsetzungsorientierten Beispielen, die Chancen aufzeigen und Anregung geben. Genau das will die bundesweite Kampagne „WE DO DIGITAL“ der IHK-Organisation ändern. In ganz Deutschland, auch in den Regionen, gibt es zahlreiche kleine und mittelständische Unternehmen – sowohl Start-ups als auch etablierte Unternehmen, die die Potenziale der Digitalisierung erfolgreich nutzen. Diese sollen als Best Practices aus unterschiedlichsten Branchen sichtbar werden. Das Interesse ist da, denn mehr als zwei Drittel der Unternehmen sehen Chancen durch die Digitalisierung – für den Markteintritt, für Kundenbeziehungen, bei der Produktentwicklung und beim Geschäftsprozess.

Im Mittelpunkt der Kampagne stehen digitale Vorreiter und ihre Erfolgsgeschichten, die zeigen, wie vielfältig Digitalisierung realisierbar ist: Vom Traditionsbetrieb, der seine Strukturen digital erneuert hat bis hin zum Start-up, dessen Dienstleistungen und Services es ohne die digitale Revolution gar nicht geben würde. Die Digitalisierung hat viele

Gesichter. Und diese sollen sichtbar gemacht werden, um zu inspirieren und zu motivieren.

Dabei kommt es nicht auf die Ganzheitlichkeit der digitalen Maßnahmen an. Oft sind es vor allem kleine geniale digitale Ideen, die die größte Wirkung erzielen. Sie beweisen, dass digitaler Wandel nicht nur in Großunternehmen, sondern auch in kleineren Betrieben gut funktionieren kann.

Geben Sie der Digitalisierung ein Gesicht

Interessierte Unternehmen können sich über die Kampagnen-Plattform www.WeDoDigital.de bewerben. In einem regionalen Vorausscheid werden branchenbezogen die jeweils interessantesten digitalen Gesichter und Geschichten ausgewählt. Der DIHK ermittelt anschließend gemeinsam mit einer unabhängigen Fachjury die Gesamtsieger, die auf dem G20 Young Entrepreneurs' Alliance Summit im Juni 2017 in Berlin vorgestellt werden. Dabei profitieren alle Teilnehmer vom branchenübergreifenden Austausch, der medialen Präsenz – und nicht zuletzt von positiven Impulsen zur Überwindung digitaler Hürden.

Erzählen Sie uns auf www.WeDoDigital.de Ihre Erfolgsgeschichte! Vom Start-up bis zum Traditionsbetrieb kann jedes Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten teilnehmen. Die Gewinner werden am 15. Juni 2017 auf dem G20 Young Entrepreneurs' Alliance Summit in Berlin vorgestellt. Der Bewerbungszeitraum läuft vom 6. März bis zum 8. Mai 2017. Weitere Informationen und Teilnahmebedingungen finden Sie unter www.WeDoDigital.de. Die Teilnahme ist kostenfrei. (Bin)

Veranstaltungshinweise

■ DIHK-Veranstaltung zur GKKB

DIHK-Veranstaltung: „Ein neuer Anlauf der EU-Kommission zur GKKB - Erfolgsaussichten und -bedingungen für die aktuellen Vorschläge zu einer EU-weit einheitlichen Gewinnermittlung bei der Körperschaftsteuer“ am 20. Juni 2017, 15:00 bis 17:30 Uhr, im Haus der Wirtschaft in Berlin (Saal Mendelssohn).

Die EU-Kommission unternimmt aktuell einen neuen Anlauf, die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer EU-weit zu vereinheitlichen. Ziel der Kommission ist es, die grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten der Unternehmen innerhalb der EU zu erleichtern. Wachstumsimpulse sollen dabei eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung, eine Eigenkapitalverzinsung und eine bessere Berücksichtigung von Verlusten setzen.

Der DIHK bietet Unternehmen und der Kommission ein Forum zum Austausch ihrer Positionen. Aus Brüssel wird Stephen Quest, Generaldirektor Steuern und Zollunion der Europäische Kommission, zu Gast sein. Das Bundesfinanzministerium wird ebenso vertreten sein wie die Wissenschaft und Experten der Beratungsgesellschaft Ebner Stolz. (Wei)

■ ISWA-Praxisseminar vom 19. bis 20. Juni 2017



Wir möchten Sie auf das ISWA-Praxisseminar zum Thema "Tax Compliance und andere neue Entwicklungen im Steuer- und Vereinsrecht" vom 19. Bis 20. Juni 2017 im Hotel Melia, Friedrichstraße 103 in 10117 Berlin hinweisen.

Das Seminar wird unter der Leitung von Herrn Ulrich Hüttenbach, Leiter der Abteilung Verwaltung und Verbandsorganisation der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) stehen.

Das ausführliche Programm finden Sie unter www.iswa-online.de
Anmeldungen nehmen Sie bitte unter diesem Link vor.

Die Teilnahme kann nur nach vorheriger Bestätigung durch ISWA erfolgen.

■ Steuerkongress 2017 der IHK Gießen-Friedberg

Welcher steuerpolitische Handlungsbedarf ergibt sich für die Politik nach der Bundestagswahl? Dieser interessanten Fragestellung widmet sich ein Steuerkongress am 22. Mai 2017 in Gießen.

Die Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg lädt Sie recht herzlich am 22. Mai 2017 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in die Aula der Justus-Liebig-Universität (JLU) Gießen, Ludwigstraße 23, 35390 Gießen, ein.

Die Veranstaltung ist kostenfrei, doch eine Anmeldung ist erforderlich. Gehen Sie dazu bitte auf www.ihkgifb.de/steuerkongress.

Rezensionen

■ - Einführung | Beratung | Gestaltung

Die Erbschaftsteuerreform



von RA u StB Dr. Steffen Huber, RA u StB Alexander Schmidt,
RA Karsten Horch

2017, 185 S., Broschiert, 48,00 Euro

ISBN 978-3-8487-3477-1; Nomos-Verlag Baden-Baden

Praktiker müssen sich rechtzeitig auf die Neuregelung in Beratung und Vertragsgestaltung einstellen. Das neue Werk

- erläutert das Verschonungskonzept für unternehmerisches Vermögen, verdeutlicht die wesentlichen Unterschiede und ihre Auswirkungen gegenüber der bisherigen Rechtslage, etwa hinsichtlich des zukünftigen Umfangs von begünstigtem Vermögen
- stellt umfassend die Ausdehnung des Begriffs des Verwaltungsvermögens und dessen künftige Ermittlung dar
- erläutert mit Beispielsrechnungen die Verbundbetrachtung und wie bzw. unter welchen Voraussetzungen durch Inanspruchnahme der Investitionsklausel Finanzmittel von der Besteuerung freigestellt werden können
- zeigt den Verlauf der Verschonung im Verhältnis zur Unternehmensgröße und die neuen Grenzen für Erben besonders großer Vermögen auf
- erläutert die Bedürfnisprüfung mit Berücksichtigung des Privatvermögens und des Abschlagsmodells, sowie ihre steuerlichen Folgen und gestalterischen Anforderungen, gezielt für die Planung der Unternehmensübergabe zu Lebzeiten und die Nachlassplanung
- verdeutlicht die Änderungen der Bewertung des unternehmerischen Vermögens und unter welchen Voraussetzungen Familienunternehmen einen Abschlag von maximal 30 Prozent auf den Unternehmenswert erhalten.

Das Reformhandbuch zeigt im Umfeld der reformierten ErbStG-Vorschriften auf, welche Gestaltungsmöglichkeiten in vertraglicher und steuerlicher Hinsicht bestehen, um die Fortführung von Familienunternehmen zu gewährleisten und gibt Praktikern in Anwaltschaft, Notariat und Rechtsabteilung sowie Steuerberatern Sicherheit für die Vertragsgestaltung im neuen Recht.

■ Umsatzsteuer Handausgabe 2016/17



Von Michael Langer, Regierungsdirektor, und Michael Vellen
Handausgabe, 2017, geb., ca. 1.247 Seiten, 49,00 Euro

ISBN 978-3-08-361616-0

Stollfuß Verlag, Bonn

Mit der Umsatzsteuer Handausgabe 2016/2017 erhalten Sie alle praxisrelevanten Informationen zum Umsatzsteuerrecht mit Urteilen und Verwaltungsverlautbarungen von besonderer Bedeutung. Für **Veranlagung 2016 und das Voranmeldeverfahren 2017** sind den Gesetzestexten in der für den Voranmeldungszeitraum 2017 geltenden Fassung die zugehörigen Paragraphen der Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuer-Anwendungserlass, weiterführende Hinweise (z.B. BMF-Schreiben, Erlasse) und Rechtsprechung (EuGH, BVerfG, BFH) direkt zugeordnet.

Die inhaltlichen Schwerpunkte:

- Gesetzestext des UStG für 2016 mit UStDV und Umsatzsteuer-Anwendungserlass
- zusätzliche in der amtlichen Ausgabe nicht enthaltene Urteile und Verwaltungsverlautbarungen
- schneller Überblick über erfolgte Rechtsänderungen durch optische Hervorhebung

Das ist neu:

- aktuelle Gesetzesänderungen
- aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsverlautbarungen

■ Besonderheiten der Rechnungslegung einschl. latenter Steuern **Bilanzierung bei Personengesellschaften**



von WP/StB Dipl. Kfm. Kai Peter Künkele und WP/StB Dipl. Kfm.

Prof. Dr. Christian Zwirner

2. vollständig aktualisierte und erweiterte Auflage 2016, 407 Seiten,
gebunden, 49,90 Euro

ISBN 978-3-482-64212-8

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Besonderheiten der Bilanzierung bei Personengesellschaften – mit
Praxisempfehlungen und über 200 Beispielen anschaulich dargestellt!

Das Werk verdeutlicht die zahlreichen Besonderheiten der handels-
rechtlichen Bilanzierung im Zusammenhang mit Personengesell-
schaften. Im Fokus stehen Fragen der Bilanzierung auf Ebene der Person-
engesellschaft und beim Anteilseigner. Die aktuellen Stellungnahmen
IDW RS HFA 7 und IDW RS HFA 18 werden ausführlich und auf Basis
des aktuellen Rechtsstands behandelt. Das Verhältnis von Handels- und
Steuerbilanz und ihre Auswirkung auf die Bilanzierung werden disku-
tiert.

Ein Schwerpunkt des Buches liegt auf dem Bereich der latenten Steu-
ern, welcher sich bei Personengesellschaften durch zahlreiche Beson-
derheiten auszeichnet. Insbesondere Abgrenzungsfragen der Steuerla-
tenzierung auf Ebene der Gesellschaft sowie auf Ebene der Gesellschaf-
ter stellen die Praxis immer wieder vor Herausforderungen.

Die Kombination aus praxisnahen Erläuterungen und zahlreichen Bei-
spielen sowie direkt umsetzbaren Lösungsvorschlägen machen dieses
Buch zu einer wertvollen Hilfe für die tägliche Arbeit. Durchgehend ist
der aktuelle Rechtsstand (Juli 2016) berücksichtigt!

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dirk Binding (Bin), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Brigitte Neugebauer (Ng), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: Daniela Karbe-Geßler

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik